

14. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

vom 02.09.2021

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) – (FN BayRS 2024-1-I) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Hiltenfingen folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) vom 03. Februar 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.09.2019, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für jeden angefangenen Monat werden jeweils in allen Kalendermonaten des laufenden Betreuungsjahres (von 01.09 bis 31.08. des Folgejahres), in denen eine Buchung erfolgt, folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) für Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr ab einschließlich dem 02.01. drei Jahre alt werden oder jünger sind:

Buchungszeit	Stunden/ Woche	Monats- gebühr
von mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden	10	170,00 €
> 2 Stunden bis einschließlich 3 Stunden	15	185,00 €
> 3 Stunden bis einschließlich 4 Stunden	20	200,00 €
> 4 Stunden bis einschließlich 5 Stunden	25	215,00 €
> 5 Stunden bis einschließlich 6 Stunden	30	230,00 €
> 6 Stunden bis einschließlich 7 Stunden	35	245,00 €
> 7 Stunden bis einschließlich 8 Stunden	40	260,00 €
> 8 Stunden bis einschließlich 9 Stunden	45	275,00 €

b) für Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr bis einschließlich zum 01.01. drei Jahre alt werden oder älter sind:

Buchungszeit	Stunden/ Woche	Monats- gebühr
von mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden	10	130,00 €
> 2 Stunden bis einschließlich 3 Stunden	15	135,00 €
> 3 Stunden bis einschließlich 4 Stunden	20	145,00 €
> 4 Stunden bis einschließlich 5 Stunden	25	155,00 €
> 5 Stunden bis einschließlich 6 Stunden	30	160,00 €
> 6 Stunden bis einschließlich 7 Stunden	35	170,00 €
> 7 Stunden bis einschließlich 8 Stunden	40	180,00 €
> 8 Stunden bis einschließlich 9 Stunden	45	190,00 €

(2) § 4 Abs.4 erhält folgende Fassung:

„Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2021 in Kraft.

Hiltensingen, 02.09.2021

Robert Irmeler
Erster Bürgermeister